

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 215.

Dienstag, den 16. September

1913.

In den Balkanländern einschließlich Rumänien hat die Cholera nach Beendigung des Krieges eine so erhebliche Ausbreitung genommen, daß dem Verlehr aus diesen Ländern eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) in Verbindung mit Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen:

Jede in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus einem der obengenannten Länder kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen diese Länder verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Gutsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt dem Zureisenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, bei welchen von dem Zureisenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablauf von fünf Tagen seit ihrem Austritt aus einem der oben genannten Länder, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirk, der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 des Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 10. September 1913.

Ministerium des Innern.

Anmeldungen zum Bürgerrechtserwerbe.

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

Deutschland und Oesterreich.

Mit Oesterreich-Ungarn verbunden sind nicht nur enge politische Beziehungen, sondern bekanntlich ist auch der wirtschaftliche Verkehr zwischen beiden Ländern ein ungemein reger. Freilich gibt es hier noch manche Schranken und Hemmnisse, um dieses Verhältnis noch weiter auszugestalten, und auch die Furcht vor der deutschen Konkurrenz kommt hinzu, so daß eine intime Verständigung, wie sie in politischer Hinsicht besteht, auf wirtschaftlichem Gebiete noch nicht erzielt ist. Diese Lücken auszufüllen, ist schon seit langem der Wunsch maßgebender Kreise aus Handel und Industrie haben und man hat sich nunmehr zusammengetan, um die wirtschaftlichen Beziehungen allmählich zu engeren zu gestalten. Im Anschluß an die Tagung des Bundes der Industriellen in Leipzig hat dort eine Besprechung mit österreichischen Industriellen stattgefunden, die, wie schon kurz gemeldet, die Gründung eines deutsch-österreichischen Wirtschafterverbandes bezweckt. Aus Oesterreich war eine ganze Anzahl Delegierter zur Stelle und nach die dortigen Behörden waren vertreten. Bei der Verhandlung, die der Vizepräsident des Reichstages, Geheimrat Paasche, leitete, wurde vor allen Dingen betont, um jede Rivalität auszuschließen, daß der Verband für beide Nationen das gleiche Ziel verfolgen wolle, denn es könne nicht die Rede davon sein, daß die Deutschen etwa einseitig bei ihrem Exportbedürfnis ihre Beziehungen nach Oesterreich auszuweiden suchten. Die Notwendigkeit einer beiderseitigen Annäherung zeigten die Ziffern der Ein- und Ausfuhr. Der weitere Verlauf der Erörterungen erbaute den Beweis, daß man auch in der Donaumonarchie den dringenden Wunsch hat, das wirtschaftliche Verhältnis intimer zu gestalten, in der Erwartung, daß Oesterreich hieraus nur Nutzen erwachsen könne. Daß man erfreulicherweise nicht in der Theorie stecken bleiben will, deutet der Beschluß der Versammlung an, den Verband aus Männer der Praxis zu beschränken, wengleich man selbstverständlich auf die Mitarbeit der Regierungskreise nicht verzichten wird. Rüksichtserwägungen entspringt auch der Beschluß, die Gründung des Verbandes vorläufig nur auf deutscher Seite vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß man sich mit den österreichischen Verbänden noch weiter in Verbindung setzen wolle. Es soll also nicht halbe Arbeit geleistet werden, die später den an das Unternehmen geknüpften Erwartungen nicht entspricht, sondern man will erst den Gedanken speziell in der Donaumonarchie noch weiter festsetzen lassen, um dann eine größere Wirkung zu

erzielen. Man wird die Schaffung dieses Verbandes nur begrüßen können, denn er kann zu einem trefflichen vermittelnden Instrument zwischen beiden Ländern werden, und diese engere Verknüpfung wird dann auch sicherlich den wirtschaftlichen Verhältnissen auf beiden Seiten zu gute kommen. Vielleicht würde es auch gut sein, eine derartige Verbindung nicht nur auf dem Gebiete von Handel und Industrie zu schaffen, sondern auch eine Einigung der landwirtschaftlichen Kreise beider Staaten herbeizuführen, um so alle Wirtschaftsgebiete zu umfassen: der daraus entspringende Nutzen würde erklärlicherweise noch ein weit bedeutender sein.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Aenderung in der preussischen Polenpolitik? Der „Kurjer Wolowski“ macht aus Polen, daß dort Gerüchte über eine neue Wendung der preussischen Polenpolitik auftauchen. Nach diesen Gerüchten gewann Oberpräsident Scharztopf Kaiser Wilhelm und die führenden preussischen Kreise für ein wenigstens in der Form milderer Vorgehen den Polen gegenüber, um gegebenen Falls die polnische Bevölkerung nicht gegen sich zu haben. Im Winter 1912 hätte die preussische Regierung erkannt, daß Oesterreich in dieser Beziehung vor Preußen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil voraus habe.

— Reichstag und künftige gesetzliche Bekämpfung des Duells. Der Reichstag wird bei der Beratung des neuen Strafgesetzbuches Gelegenheit haben, auf die zukünftige gesetzliche Bekämpfung des Duells maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Die in Aussicht genommenen Bestimmungen sind die folgenden. Die Studentenmensuren sollen straflos bleiben. Die jetzige Bestimmung, daß das Feilen von Sekundanten oder der Tod eines Teilnehmers am Zweikampf erschwerend ins Gewicht fällt, icht nicht wieder. Die Strafe besteht in Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die Haftstrafe fällt überall fort. Soweit nicht Gefängnis eintritt, wird sie durch Gefängnisstrafe ersetzt. Der Begriff des Zweikampfes mit tödlichen Waffen als Sonderdelikt bleibt bestehen, ebenso die Gefängnisstrafe von gleicher Höhe für denjenigen, der den Zweikampf freiwillig verschuldet. In den Bestimmungen über die Tötung im Zweikampf fallen die erwähnten erschwerenden Umstände fort. Die Strafe ist Einschließung von 2 bis zu 10 Jahren, bei freventlicher Verschuldung ebenso

6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben, 7) entweder

- a) im Gemeindebezirk ansässig sind oder
- b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsens bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbuna berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A) männlichen Geschlechtes sind,
- B) seit 3 Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C) mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Diejenigen Einwohner, welche nach vorstehenden Bestimmungen entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier zu erwerben, werden aufgefordert, sich hierzu bis zum

20. September 1913

schriftlich oder mündlich in der Ratskanzlei zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung hat für die zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichteten Personen Bestrafung mit Geldstrafe bis 15 Mark oder entsprechender Haft zur Folge.

Stadtrat Eibenstock, den 4. September 1913.

Einquartierung betr.

Die Stadtteile, die vom 11. zum 12. dieses Monats mit der 5. und der 8. Komp. des 10. Infanterie-Regiments Nr. 134 belegt waren, erhalten am 17. und 18. ds. Mts., abgesehen von den durch besondere Benachrichtigungen gemeldeten berittenen Truppen die 7. Kompagnie und Teile der 1. bis 4. Komp. des genannten Regiments als Einquartierung.

Stadtrat Eibenstock, am 15. September 1913.

Dienstag, den 16. September 1913,

nachmittags 3 Uhr

sollen in der Restauration „Zentralhalle“ hier ein Sofa und ein Spiegel an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 15. September 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

lange Gefängnisstrafe. Herausforderung und Annahme der Forderung wird mit Einschließung bis zu einem Jahre bestraft. Bei freventlicher Verschuldung des Zweikampfes tritt für den Fordernden wie für den Annehmenden Gefängnis ein. Wesentlich ist, daß die Annehmlichkeit beim Zweikampf auch auf die Mitglieder des Ehrengerichts ausgedehnt werden soll. Die Bestimmungen über Anreizung zum Zweikampf sollen bleiben, verschärft soll aber die Strafe werden. Zunächst tritt an die Stelle der Haft die Einschließung, neben der wahlweise Gefängnis zugelassen werden soll. Das Höchstmaß der Strafe soll auf fünf Jahre erhöht werden. Die Aufreizung zum Zweikampf mit Schlägern fällt unter die gleiche Strafe, die Herausforderung zur Schlägermenage dagegen bleibt straflos.

— Zum Untergang des „A. 1“. Auf Grund der amtlichen Feststellungen wird ein Bericht über den Unfall des Marineaufschiffes „A. 1“ gegeben, der zunächst eingehend die Witterungslage und die Manöver des Luftschiffes, sowie seine Belastung behandelt, in welchem es dann heißt: Das Berghängnisvolle, Ausschlaggebende war das plötzliche Einsetzen von ganz abnorm starken Vertikaldüben, die das Schiff um über 1000 Meter hochrissen und ihm dadurch über 3000 Kilogramm Auftrieb nahmen. Daß der Untergang durch nicht vorauszu sehende höhere Gewalt herbeigeführt worden ist, steht somit außer Zweifel. In der Beurteilung der vorliegenden Wettermeldungen ist der Kommandant durchaus sachgemäß verfahren. Daß die junge Besatzung des „A. 1“ von vornherein auf den Grund der größtmöglichen Vorsicht gestellt war, geht weiterhin auch aus der Anweisung hervor, welche dem Führer für die Teilnahme an den Übungen gegeben war: Die Sicherheit des Schiffes geht allem andern voran.

— Beschlagnahme eines deutschen Dampfers. In Hamburger Neederkreisen erregt die am 23. August erfolgte, erst jetzt bekannt gewordene Beschlagnahme des Hamburger Dampfers „Stella“ durch die türkische Regierung allgemeine Empörung. Wie der Kapitän des Dampfers in einem mit unverständlicher Verspätung eingetroffenen Berichte meldet, habe die Türkei den Dampfer in Hamat festgenommen, weil er angeblich Konterbande mit sich führte. Die Unterjagung soll in Konstantinopel stattfinden, wofür das Schiff auch gebracht wurde. Doch liegt der Dampfer nun schon seit fast drei Wochen dort, ohne daß irgendwelche Anstalten zu einer Freilassung getroffen werden.